

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.09.2014
	Seite 1

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

16. Veröffentlichungen und Mitteilungen

- 16.1 Sofern in diesen Clearing-Bedingungen vorgesehen, werden alle Mitteilungen der Eurex Clearing AG im Hinblick auf diese Clearing-Bedingungen ~~entweder~~(i) per elektronischem Rundschreiben an die Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden und Link-Clearing-Häuser ~~oder und~~ (ii) auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht. Sofern diese Clearing-Bedingungen nichts anderes vorsehen, erfolgt die Veröffentlichung mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag; davon abweichend erfolgt die Veröffentlichung bei Änderungen oder Ergänzungen (x) der Besonderen Bestimmungen (wie in Ziffer 17.3.1 definiert) mindestens drei Monate vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag und (y) in den im ersten Absatz von Ziffer 17.3.1 Absatz (2) beschriebenen Fällen mindestens zehn (10) Geschäftstage vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag.

Für den Fall, dass Besondere Bestimmungen betroffen sind, wird die Veröffentlichung mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag erfolgen, sofern die Eurex Clearing AG die Anwendung dieser verkürzten Veröffentlichungsfrist von mindestens fünfzehn (15) Geschäftstagen vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag in der Einladung zur Konsultation gemäß Ziffer 17.3.1 Absatz (1) ankündigt und der Anwendung der verkürzten Veröffentlichungsfrist in Summe nicht mehr als zwei betroffene Clearing-Mitglieder, betroffene Nicht-Clearing-Mitglieder und/oder betroffene Registrierte Kunden im Rahmen der Konsultation nach Ziffer 17.3 widersprechen. Gehen der Eurex Clearing AG im Rahmen der Konsultation entsprechende Widersprüche von mehr als zwei betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern und/oder betroffenen Registrierten Kunden zu, soll die Eurex Clearing AG unverzüglich nach Erhalt dieser Widersprüche die Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und registrierten Kunden mittels eines weiteren elektronischen Rundschreibens hierüber informieren.

[...]